

## Sektion 2: Emotionen im Netz: Entfesselte Kommunikation?

### **Rechtliche Regelungen für ein soziales Miteinander? Es braucht mehr Teilhabe und emotionale Bildungsarbeit und weniger Verbote oder Verhaltensregeln!**

Die Risiken digitaler Kommunikation haben eine besondere Relevanz, wenn es um die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen geht. Schnell im Fokus politischer Diskussion wie auch pädagogischer Praxis sind dabei hoheitliche Eingriffe in Form von gefahrenabwehrenden Maßnahmen wie Zugangsbeschränkungen, der Strafverfolgung von Inhalten wie Pornographie oder Volksverhetzung oder auch der Vorgabe von Inhaltskontrollmechanismen bei den Anbietern wie durch das NetzDG. Das kann und muss der Staat auch, Grundlage ist jeweils das **staatliche Wächteramt zum Schutz des Kindeswohls** auf Basis von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Wichtig dabei aber: Es besteht ein staatliches Gebot zur Subsidiarität, soweit im Hinblick auf das Wohl des Kindes die Erziehungsverantwortung der Eltern ausreichend wahrgenommen wird. Es gehört somit nicht zum staatlichen Wächteramt, für eine objektiv bestmögliche Förderung oder Gefahrenabwehr zu sorgen. Staatliche Maßnahmen – auch präventiver Natur - sind nur dort zu ergreifen, wo die Eltern ihrer Verantwortung entweder individuell oder auch generell wie nicht in der Weise nachkommen (können), als dass von ihnen Gefährdungen für das Wohl ihrer Kinder abgewendet werden können.

Weitere Begrenzung von Eingriffen, die die Nutzung digitaler Kommunikationsangebote durch junge Menschen beschränken, ist das **Grundrecht junger Menschen auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit** aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG manifestiert dieses Grundrecht nicht nur eine abwehrrechtliche Dimension gegen Grundrechtseingriffe, sondern auch eine positive Schutzpflicht des Staates, die sich auf die Gewährleistung der für die Persönlichkeitsentfaltung konstitutiven Bedingungen bezieht. Es gibt somit ein **Recht junger Menschen auf Teilhabe an medialen Angeboten**. In der UN-Kinderrechtskonvention steht ebenso klar, dass Kinder ein Recht auf Teilnahme an sozialen Medien haben. Auch die Empfehlungen des Europarats behandeln die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld im Abschnitt "Access to Digital Environment", wonach ihnen ein Recht auf Meinungsäußerung und am Diskurs in sozialen Netzwerken zusteht.

Wichtiger, wenn nicht sogar der wichtigste Aspekt in der Beleuchtung staatlicher Reaktionsmöglichkeiten auf eine entfesselte Kommunikation im Netz ist daher die Bereitstellung und Verteidigung von **konstitutiven Bedingungen oder Strukturen für eine nicht nur möglichst gefahrlose, sondern positive Nutzung digitaler Kommunikationsangebote durch junge Menschen**.

An dieser Stelle folgt üblicherweise der Hinweis auf die hohe Relevanz von Medienkompetenzförderung oder Medienbildung, gerne in dieser Oberflächlichkeit verbleibend oder zerfasert in bildungspolitischen Schützengräben, dabei viel zu sehr in Richtung formelle Bildung (also Schulbildung) gedacht. Gerade Angebote non-formaler Bildung wie Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und natürlich auch politische Bildung haben aufgrund ihres freiwilligen und partizipativen Charakters das besondere Potential, junge Menschen auf der Beziehungsebene auch emotional zu erreichen und über diesen Weg die Spielregeln „emotionaler digitaler Kommunikation“ in Selbstlernprozessen zu etablieren.

Zur Umsetzung schließlich noch ein möglicherweise unkonventioneller Ansatz: Die Ausgestaltung emotionaler Kommunikation ist immer auch regional geprägt. Ich bin Kölner und rheinisch sozialisiert. Ich kenne und schätze emotionale Kommunikation in meiner Heimat sowohl als Instrument zur konsensorientierten Schaffung von Gemeinschaft („Schunkeln“) wie auch als manchmal derbes und schroffes Mittel der Abgrenzung zum Schutz individueller Interessen („Wat wells do dann?“). Hinzu kommt aber das rheinische Harmoniebedürfnis, auch bei Abgrenzung schwingt immer noch eine empathische Verbindung zu anderen Individuen und somit zur

Sebastian Gutknecht

Gemeinschaft mit („Jeder Jeck es anders“, „Versöhnen statt Spalten“). Dieses bewusste und gekonnte Lavieren im Spannungsfeld zwischen konsensueller wie individualistischer Haltung kann ein Konzept positiver digitaler Kommunikation sein. Erforderlich sind die Akzeptanz und die kompetente Nutzung eines weiten Spielraums eigenverantwortlicher Handlungsoptionen und gleichzeitig ein verlässlicher normativer Rahmen als Grundlage sozialer Verbindungen auch im digitalen Raum. Diese Normen wirken allerdings weniger durch vorgegebene Bildungsziele, hoheitlich-hierarchische Regulierung oder Intervention, sondern durch im Sinne eines common sense legitimierte Kommunikationsregeln. Diese gilt es vor allem im Rahmen non-formaler öffentlicher Bildungsarbeit bei jungen Menschen ins Bewusstsein zu rufen und zu fördern. Außerhalb des Rheinlands dann mit den jeweils dort wirksamen emotionalen Kommunikationsmustern (wenn man sich dieser denn bewusst ist und sie schätzt...).